Accounting Standards Committee of Germany



© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de		

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den

Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	18. FA FB / 16.06.2023 / 15:00 – 16:30 Uhr
TOP:	10 – ASAF-Sitzung Juli 2023
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im März 2023
Unterlage:	18_10_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
18_10	18_10_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
18_10a	18_10a_FA-FB_ASAF_Intangibles	AP2 EFRAG presentation of recommendations and feedback
18_10b	18_10b_FA-FB_ASAF_EFRAG_FS	AP2A EFRAG Feedback Statement Better Information on intangibles
18_10c	18_10c_FA-FB_ASAF_UKEB	AP2C UKEB Intangible Accounting Stakeholder Views
18_10d	18_10d_FA-FB_ASAF_Goodwill	AP3 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment
18_10e	18_10e_FA-FB_ASAF_PFS	AP4 Primary Financial Statements
18_10f	18_10f_FA-FB_ASAF_BCUCC1	AP5 Business Combinations under Common Control (BCUCC) – Cover Paper
18_10g	18_10g_FA-FB_ASAF_BCUCC2	AP5A Business Combinations under Common Control (BCUCC) – Project Direction
18_10h	18_10h_FA-FB_ASAF_BCUCC3	AP5B Business Combinations under Common Control (BCUCC) – Project direction - Bookvalue method



18_10i	18_10i_FA-FB_ASAF_Provisions	AP6 Provisions - Present obligation recognition criterion
18_10j	18_10j_FA-FB_ASAF_Provisions_AppendixA	AP6A Appendix A Provisions - drafting suggestions for IAS 37
18_10k	18_10k_FA-FB_ASAF_Provisions_Appendixb	AP6A Appendix B Provisions - drafting suggestions for illustrative examples
18_10l	18_10I_FA-FB_ASAF_Climate	AP7 Climate-related Risks in the Financial Statements

Stand der Informationen: 14.06.2023.

2 Ziel der Sitzung

- Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- Die kommende Sitzung des ASAF findet am 10./11. Juli 2023 statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung im Juli 2023

4 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 10./11. Juli 2023 sind folgende Themen/Projekte:

ТОР	Projekt	nachfolgend ab
2	Intangible Assets	Seite 3
3	Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment	Seite 5
4	Primary Financial Statements	Seite 7
5	Business Combinations under Common Control (BCUCC)	Seite 11
6	Provisions—Targeted Improvements	Seite 14
7	Climate-related Risks in the Financial Statements	Seite 21
8	Equity Method	Seite 24



4 ASAF TOP 2: Intangible Assets

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- Es handelt sich hier streng genommen nicht um ein bestimmtes Projekt, sondern um die Vorstellung von (Forschungs-)Aktivitäten von zwei Institutionen EFRAG und UKEB zu einer verbesserten Berichterstattung über Immaterielle Werte.
- 6 Die Vorliegenden Unterlangen umfassen:
 - das <u>EFRAG Feedback Statement</u> (einschließlich Handlungsempfehlungen) vom April 2023 zu EFRAG's Forschungsprojekt "Better Information on Intangibles Which is the best way to go?" [52 Seiten] und eine das Feedback Statement zusammenfassende <u>Präsentation</u> [12 Folien], die von Herrn Berger vorgestellt wird.
 - die Veröffentlichung "Accounting for Intangibles UK Stakeholders" Views" des UKEB von März 2023. Die Veröffentlichung stellt ein weiteres Zwischenergebnis der proaktiven Standardsetzungsaktivitäten des UKEB, aber (noch) keine explizite Stellungnahme/Positionierung des UKEB dar.
- 7 Beide Projekte wurden auch auf dem letzten IFFAS Meeting im April 2023 vorgestellt.
- Die Unterlagen enthalten keine Cover Note bzw. explizite Angaben zur Zielsetzung des Tagesordnungspunkts und auch keine expliziten an die ASAF-Mitglieder gerichteten Fragen. Die Vorstellung der (Forschungs-)Aktivitäten von EFRAG und UKEB sind aber sicherlich in den Kontext
 des IASB-Forschungsprojekts "Intangible Assets" zu setzen. Es wurde im Ergebnis der dritten
 Agenda-Konsultation des IASB in die Research Pipeline aufgenommen. Eine aktive Befassung
 des IASB mit dem Projekt ist aber vorerst nicht zu erwarten.
- 9 Zu den aktuellen Standardsetzungsaktivitäten bezüglich einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte vgl. auch Sitzungsunterlage 33_03 des Gem. FA, Rn. 3.

4.2 Bisherige Befassung im DRSC

Der FA FB hat im Juni 2022 eine <u>Stellungnahme</u> an EFRAG zum Diskussionspapier "Better Information on Intangibles – Which is the best way to go? übermittelt und verfolgt die weiteren Diskussionen zu einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte. Im Fokus der eigenen Aktivitäten stehen aktuell die neuen CSRD-Berichtspflichten über die wichtigsten immateriellen Ressourcen im Lagebericht.

4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

11 Keine.



4.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- Die EFRAG-Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Berichterstattung über immaterielle Werte umfassen folgende Inhalte (1) Erörterung und Anpassung des Anwendungsbereichs von IAS 38, (2) Erwägung der drei im DP enthaltenen Ansätze für eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Werte, (3) Überlegungen zur Ausweitung der Application Guidance (Ansatzkriterien, Erfassungszeitraum der Kosten), (4) Berücksichtigung der Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, (5) Anwendung eines stufenweisen Ansatzes bei der Projektdurchführung, (6) ausschließlich Aktivierung von immateriellen Vermögenswerte, welche die Definition des Vermögenswerts und bestimmte Ansatzkriterien erfüllen, (7) Überprüfung des in IAS 38 enthaltenen Ansatzverbotes für bestimmte immaterielle Vermögenswerte, (8) Einbezug von Erörterungen des Conditional-Recognition Approach, (9) Überprüfung des Neubewertungsmodells, (10) Berichtspflichten für immaterielle Werte, die für das Geschäftsmodell von zentraler Bedeutung sind, (11) Überlegungen zu Angabepflichten über zukunftsorientierte Aufwendungen und (12) Ausnahmeregelung für sensible und wettbewerbsrelevante Informationen.
- Der UKEB-Bericht legt die Ansichten seiner Stakeholder zur IFRS-Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte im Kontext der wirtschaftlichen Auswirkungen immaterieller Vermögenswerte im Vereinigten Königreich dar. Basierend auf Stakeholder-Interviews eruiert der Bericht Antworten auf die beiden zentralen Fragestellungen (1) Was ist an der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten gemäß IAS 38 nicht zufriedenstellend? und (2) Wie kann die Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 verbessert werden? Der Bericht spiegelt die wichtigsten Themen aus den Interviews und der Literatur wider, ist aber nicht als offizielle Position des UKEB zu verstehen. Die Ergebnisse sollen als Evidenzbasis seiner künftigen Forschungsarbeiten, einschließlich der Entwicklung eigener Ansichten zur Berichterstattung über immaterielle Vermögenswerte dienen.



5 ASAF TOP 3: Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment

5.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- Der IASB hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier IASB DP/2020/1 Business Combinations Disclosures, Goodwill and Impairment veröffentlicht. Die darin zur Diskussion gestellten Themen resultierten aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 3 erhielt.
- 15 Einen Überblick zu den Themen des Diskussionspapiers bietet die <u>öffentliche Sitzungsunterlage</u> 89 03a des IFRS-FA.
- 16 Seit Mai 2021 finden beim IASB die *Redeliberations* auf Basis des erhaltenen Feedbacks zum Diskussionspapier statt. Im November 2022 hat sich der IASB dazu entschieden, *den Impairment-only Approach* beizubehalten und somit keine (Wieder-)Einführung der Amortisation des Goodwills vorzusehen. Der Fokus des Projekts liegt somit auf der Verbesserung der *Disclosures* sowie punktueller Vereinfachungen am Impairmenttest.
- Im Dezember 2022 wurde das Projekt formal auf die Standardsetting-Agenda des IASB genommen. Nach Abschluss der *Redeliberations* wird der nächste Projektschritt somit die Veröffentlichung eines *Exposure Drafts* sein, eine zeitliche Planung liegt diesbezüglich jedoch noch nicht vor.
- In der bevorstehenden ASAF-Sitzung werden die Vorschläge des IASB zu besseren Informationen über Unternehmenszusammenschlüsse vorgestellt, insbesondere, welche Informationen die Vorschläge des IASB erfassen und wie die Vorschläge funktionieren sollen.

5.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 19 Die inhaltliche Erörterung der Themen des IASB-Diskussionspapiers erfolgte durch den IFRS-FA des DRSC im Rahmen von dessen 84. 94. Sitzung. Zudem wurden zwei Öffentliche Diskussionen (am 2. und 20. November 2020) mit Beteiligung von EFRAG und dem IASB durchgeführt. Die in diesem Zuge gesammelten Argumente und Sichtweisen der interessierten Öffentlichkeit wurden in der Meinungsbildung des IFRS-FA berücksichtigt.
- 20 Die <u>DRSC-Stellungnahme</u> zum Diskussionspapier wurde am 28. Dezember 2020 an den IASB übermittelt.
- 21 Der FA FB befasste sich zur Vorbereitung der ASAF-Sitzungen mit Teilaspekten der IASB-*Redeliberations*:
 - 7. Sitzung des FA FB im Juli 2022: Es wurden verpflichtende Angaben zu strategischen Gründen, Zielen des Managements und der späteren Performance eines



- Unternehmenszusammenschlusses und zu erwarteten Synergien nur für eine Teilmenge (*subset*) von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die Befreiung der Unternehmen von der Angabe bestimmter Informationen unter bestimmten Voraussetzungen erörtert.
- 15. Sitzung des FA FB im März 2023: Der FA FB erörterte verschiedene von Stellungnehmenden vorgebrachte Vorschläge zu den Themenbereichen "Verbesserung der Effektivität des Impairmenttests" und "Reduzierung der Kosten und Komplexität des Impairmenttests".

5.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

Da es sich um eine Education Session handelt, werden den ASAF-Mitgliedern keine Fragen vorgelegt.



6 ASAF TOP 4: Primary Financial Statements

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- Der IASB hat seine fachlichen Beratungen zur Überarbeitung der Vorschläge des IASB <u>ED/2019/7 General Presentation and Disclosures</u> nahezu abgeschlossen. Der IASB beabsichtigt, den finalen Standard vsl. im Jahr 2024 zu veröffentlichen.
- 24 Gegenstand der ASAF-Befassung sind Illustrative Examples, die vom IASB-Mitarbeiterstab entwickelt wurden, die Bestandteil des neuen IFRS werden sollen.
- 25 Für die Befassung in der ASAF-Sitzung wurden die folgenden Illustrative Examples vorgelegt:
 - Illustrative Example 1: P&L of a general corporate that presents operating expenses using a mixture of expenses by function and expenses by nature (slide 11)
 - Illustrative Example 2: P&L of a manufacturer with customer financing (slide 12)
 - Illustrative Example 3: P&L of an investment and retail bank (slide 13)
 - Illustrative Example 4: Disclosures of management performance measures (slides 16-19)
 - **Illustrative Example 5**: Disclosures of operating expenses by nature (slide 21).

6.2 Bisherige Befassung im DRSC

Das DRSC hat sich im Rahmen seiner <u>Stellungnahme zum IASB ED/2019/7</u> – im Zusammenhang zur "*mixed presentation*" – wie folgt geäußert:

In our opinion, it is not clear whether and to what extent the IASB is requiring a 'pure presentation', i.e. whether the notion of 'the single method' in paragraph BC111 means that any kind of 'mixed presentation' is prohibited. We have not been presented with compelling evidence that any kind of mixed presentation would automatically lead to a loss of information. Instead, we believe that additional line items – although they may not fit into the structure if one took a purist view – may still provide useful information to users of financial statements.

For instance, some entities using the function of expense method currently present impairment losses and restructuring expenses as a separate line item in the statement of profit or loss or within the line item 'other operating expense'. On the one hand, this may be considered as not being in line with the 'single method' presentation. On the other hand, allocating impairment losses and restructuring expenses to functions would result in volatile line items across different reporting periods. To enhance comparability between different reporting periods and across entities, we believe that presentation as a separate line item (or disclosure in the notes) does provide users with useful information. Some entities currently choose to present restructuring expenses and impairment losses within 'other operating expenses' for exactly that reason. We get the impression from the Illustrative Example that the IASB's intention was to require entities to allocate expenses currently presented within the line item 'other operating expense' to functions (as the analysis of operating expenses by function in the statement of profit or loss in the Illustrative Example only includes a line item 'other income', but a line item 'other expenses' is lacking). We note that allocating these expenses to functions would be a significant change for entities currently using the function of expense method. We believe that some expense items will be difficult to allocate to functions (e.g. impairment losses on goodwill). In our opinion, it seems more



appropriate to present these expense items as a separate line item or within 'other operating expenses' rather than to allocate them to functions. In this context, allocating impairment losses to functional areas would result in corresponding explanations in the notes, which might be scrutinised by users and investors.

In summary, we suggest the IASB investigate and clarify:

- precisely what kind of useful information is lost according to the concerns raised by users

 because in practice many entities in our jurisdiction use a mixture of both methods and
 have not been confronted with such concerns;
- which line items would (not) fit into the structure of the nature of expense method (or the function of expense method respectively) to address the concerns raised by users more specifically; and
- whether and to what extent a 'pure' presentation shall be required, i.e. whether any kind of 'mixed presentation' shall in fact be prohibited.

6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

27 Den ASAF-Mitgliedern werden zur Sitzung die folgenden Fragen vorgelegt:

Question 1a) – Are the examples shown on slides 11-13, 16-19 and 21 useful in illustrating the proposed requirements? Specifically, for stakeholders in your region, do you think the examples:

- are helpful for preparers in understanding the proposed requirements?
- provide information you would expect users would want to see under the proposed requirements?

Question 1b) – Specifically, on the MPM example (slides 16-19): Which of the variants is the most useful in illustrating the proposed requirements and why?

Question 2 – Are there any aspects of the examples that might be misleading or result in boiler-plate information?

Question 3a) – What improvements would you suggest (for example, is something missing that should be illustrated)?

Question 3b) – Specifically, when considering digital reporting: is there something that should be illustrated to facilitate the creation of elements in the IFRS Accounting Taxonomy?

6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

28 <u>Zu Frage 1a):</u>

- Grundsätzliche Anmerkung: Aus den Beispielen wird nicht deutlich, welche Posten verpflichtend (d.h. als required line items) nach dem neuen IFRS anzugeben sind.
- Das Illustrative Example 1 hat über die Information, dass Wertminderungen des Geschäftsoder Firmenwerts – auch bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens – separat in der GuV ausgewiesen werden dürfen, wenig zusätzliche Aussagekraft. Diese Information könnte ggf. einfacher (z.B. in den erläuternden Anwendungshinweisen) gegeben werden. Zudem bleibt aus dem Beispiel offen, welche "Mischformen" (d.h. GKV-Posten im Umsatzkostenverfahren) nicht in Einklang mit den neuen Vorschriften sind.



- Zum Illustrative Example 2 sollte ggf. klargestellt werden, dass es sich um ein Unternehmen handelt, das nicht – als Hauptgeschäftsaktivität – in finanzielle Vermögenswerte investiert, da nur dann die accounting policy choice bzgl. Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten zur Verfügung steht.
- Zum Illustrative Example 2 und 3 sollte die accounting policy choice ausführlicher beschrieben werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass sich das Wahlrecht nur darauf bezieht, Aufwendungen und Erträge aus Geschäftsvorfällen, die ausschließlich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten entweder
 - (i) vollständig, oder
 - (ii) nur insoweit sie die Finanzierung von Kunden betreffen,

in der Kategorie "Operating" auszuweisen (siehe Folie 28). Zudem wird nicht ganz deutlich, dass Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von anderer Verbindlichkeiten (z.B. Leasing, Pensionsrückstellungen etc.) nicht von diesem Wahlrecht erfasst sind.

 Das Illustrative Example 5 (Aufgliederung bestimmter betrieblicher Aufwendungen nach Kostenarten) ist gut verständlich.

29 <u>Zu Frage 1b):</u>

- Im IASB ED/2019/7 wurde eine Überleitungsrechnung mit Darstellung der Überleitungsposten in Spalten vorgeschlagen (Variante A).
- Intuitiv zugänglicher und verständlicher erscheint jedoch eine Darstellung der Überleitungsposten in Zeilen (Varianten B und C). Dies ist nach Ansicht des DRSC-Mitarbeiterstabs auch die gängigere Darstellung in der Praxis.
- Am verständlichsten erscheint die Darstellung in der Variante B, da hier die Tabellen nicht mit die Zusatzinformation, auf welche GuV-Posten die Bereinigungen/Anpassungen entfallen, überfrachtet werden.

30 Zu Frage 2:

 Illustrative Example 4 - Eine Bezeichnung einzelner Adjustierungen als "unusual income and expenses" erscheint unglücklich, da der IASB die Vorschläge des ED zu ungewöhnlichen Erträgen/Aufwendungen zurückgenommen hat.

31 Zu Frage 3b):

Zur Konsultation des IFRS-Taxonomie k\u00f6nnte es hilfreich sein, die (derzeit in der Diskussion stehenden) neuen Ans\u00e4tze durch Anwendungsbeispiele f\u00fcr den Ersteller zu verdeutlichen. Dies betrifft v.a. die



- o die Vorschläge zu naming conventions im Falle von Erweiterungen sowie
- die Anwendung der grundsätzlichen Überlegungen zur Modellierung der neuen GuV-Struktur (line item approach vs. dimensional approach).
- Darüber ist eine präzise Beschreibung/Bezeichnung neuer Elemente der IFRS-Taxonomie wichtig für die Anwendung.
- Offen ist, ob eine (vorzeitige) Erstanwendung des neuen IFRS unter Verwendung der "alten" noch nicht an die PFS-Struktur angepassten IFRS-Taxonomie ermöglicht wird.



7 ASAF TOP 5: Business Combinations under Common Control (BCUCC)

7.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- Der IASB hatte das Diskussionspapier IASB DP/2020/2 Business Combinations under Common Control am 30. November 2020 veröffentlicht.
- Das Diskussionspapier stellte erste Zwischenergebnisse und vorläufige Sichtweisen des IASB zu dem im Jahr 2012 begonnenen Forschungsprojekt zur Kommentierung. Derzeit sind Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle von der Anwendung der geltenden Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse ausgenommen. Somit besteht eine Regelungslücke, welche durch das Forschungsprojekt adressiert werden soll.
- 34 Die Stellungnahmefrist zum DP/2020/2 endete am 1. September 2021.
- Beginnend mit der IASB-Sitzung im Dezember 2021 sind die *Redeliberations* des Feedbacks zum DP regelmäßiger Bestandteil der IASB-Agenda.
- Das Ziel der Erörterung in der bevorstehenden ASAF-Sitzung, liegt darin weitere Informationen zu sammeln, um dem IASB zu helfen, eine fundierte Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung des Projekts zu treffen.

7.2 Bisherige Befassung im DRSC

- Der IFRS-FA des DRSC hat sich in seinen Sitzungen von Januar bis Juli 2021 (96. 104. Sitzung)
 mit den Inhalten des Diskussionspapiers befasst. Die dabei erarbeitete <u>Stellungnahme</u> wurde am
 September 2021 an das IASB übermittelt.
- 38 Mit dieser Stellungnahme wurden die Bemühungen des IASB begrüßt, mögliche Berichtsanforderungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung zu untersuchen, die die bestehenden Unterschiede in der Praxis verringern, die Transparenz bei der Berichterstattung über diese Zusammenschlüsse verbessern und den Nutzern von Abschlüssen bessere Informationen liefern würden.
- 39 Nach Ansicht des IFRS-FA sollte der Anwendungsbereich des Projekts jedoch möglichst weit gefasst werden, um grundsätzlich alle betroffenen Themenfelder (i.S.v. transactions under common control) initial zu erörtern. In der Folge könnten einzelne Themenfelder vom IASB dann unterschiedlichen Lösungswegen zugeführt oder ggf. bewusst und begründet aus der weiteren Bearbeitung ausgeklammert werden.
- Dem IASB-Vorschlag, dass die Regelungen unberücksichtigt lassen sollten, ob zuvor eine Akquisition von einer externen Partei stattgefunden habe, ein späterer Verkauf an eine externe Partei vorgesehen bzw. angestrebt sei oder der Transfer von einer Veräußerung der sich

zusammenschließenden Parteien abhänge (bspw. bei einem IPO) wurde zugestimmt. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass wegen der vorgenommenen Zeitpunktbetrachtung die Konstellation (bspw. hinsichtlich der Beteiligung von NCS) zum Zeitpunkt der BCuCC relevant sei und deshalb zum Zeitpunkt der BCuCC andere Stakeholder und damit auch Informationsbedürfnisse bestehen könnten als bspw. zum Zeitpunkt eines späteren Börsengangs.

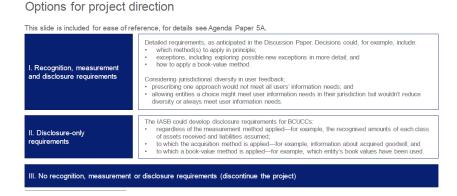
- 41 Ebenfalls wurde dem IASB-Vorschlag zugestimmt, dass grundsätzlich die Erwerbsmethode anzuwenden ist, wenn der Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung nicht beherrschende Anteilseigner des übernehmenden Unternehmens betrifft, und dass bei anderen Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung eine Buchwertmethode anzuwenden ist.
- Zur Frage, welche Buchwerte bei Anwendung der Buchwertmethode fortgeführt werden sollten, wurde festgestellt, dass für jede der drei theoretischen Möglichkeiten, also der Nutzung der Buchwerte des transferierten Unternehmens, des transferierenden Unternehmens oder des (ultimativ) beherrschenden Unternehmens unterstützende Argumente angeführt werden können. Die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Buchwerte hängt jedoch von den konkreten Spezifika der abzubildenden BCuCC-Transaktion ab, bspw. in Bezug auf etwaige historische Erwerbsschritte sowie die Gründe für ggf. bestehende Differenzen zwischen den verschiedenen Buchwerten. Auch Praktikabilitätsaspekte hingen vom jeweiligen konkreten Sachverhalt ab und könnten für jede der möglichen Varianten sprechen. Daher wurde ein transaktionsbezogenes Wahlrecht bei der Festlegung der zu nutzenden Buchwerte für überlegenswert erachtet.
- Des Weiteren war der IFRS-FA der Meinung, dass das DP grundsätzlich einem Spannungsfeld unterliege, da BCuCCs in der Regel vom beherrschenden Unternehmen initiiert und im Interesse des beherrschenden Unternehmens strukturiert und durchgeführt werden, im DP jedoch nur die Perspektive des empfangenden Unternehmens verfolgt und nur dessen Rechnungslegung adressiert wird. Die im DP dargelegte IASB-Sichtweise, dass "the controlling party is not a party to the combination of the receiving company with the transferred company", wurde daher abgelehnt.
- 44 In seiner 11. Sitzung im November 2022, wurde der FA FB zunächst über den aktuellen Stand des Projekts informiert. Danach erörterte der FA FB mögliche Ausnahmen vom grundsätzlichen Prinzip, dass die Erwerbsmethode auf BCUCCs, die nicht beherrschende Anteilseigner des übernehmenden Unternehmens (non-controlling shareholder, NCS) betreffen, und die Buchwertmethode auf BCUCCs, die keine NCS betreffen, angewendet werden soll. Die vom IASB-Staff erwogene Ausnahme für government-related entities konnte den FA FB nicht überzeugen. Diesbezüglich müsste vom IASB besser begründet werden, welche Notwendigkeit besteht bzw. welchen Nutzen eine derartige Ausnahme entfalten könnte. In Bezug auf die mögliche Nichtberücksichti-Begriff insignificant NCS wurde angemerkt, gung von dass der insignificant



Ermessensentscheidungen der Unternehmen bedingen würde, woraus Rechtsunsicherheit erwachsen könnte, welche nicht im Sinne der Unternehmen wäre. Ein vom IASB festzulegender eindeutiger Schwellenwert wurde daher favorisiert.

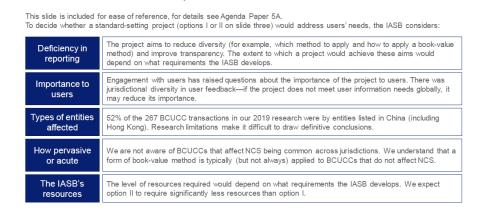
7.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 45 Den ASAF-Mitgliedern werden folgende Fragen vorgelegt:
 - 1. What problems are caused by the gap in IFRS Accounting Standards for reporting BCUCCs?
 - a) Since the project was added to the IASB's agenda in 2007, is practice largely settled or are there significant challenges in accounting for BCUCCs?
 - 2. Do you have specific examples where the reporting for a BCUCC resulted in financial statements that were misleading or failed to provide useful information about the BCUCC? How common are such examples?
 - 3. Considering the criteria on slide four, which option from slide three do you think the IASB should choose?
- 46 Die gem. des IASB für die weitere Projektausrichtung in Frage kommenden Optionen sind:



47 Die Entscheidung ist dabei unter Berücksichtigung der folgenden, im *Due Process Handbook* des IASB aufgeführten, Aspekte zu treffen:

Due Process Handbook requirements





8 ASAF TOP 6: Provisions—Targeted Improvements

8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 48 Der IASB hat im Januar 2020 das Projekt *Provisions Targeted Improvements to IAS 37* in sein aktives Arbeitsprogramm aufgenommen.
- 49 Zielsetzung des Projekts ist:
 - (a) die Angleichung der Schuld-Definition von IAS 37 an das Conceptual Framework,
 - (b) eine Klarstellung, welche Kosten in die Bewertung einer Rückstellung einzubeziehen sind, und
 - (c) die Konkretisierung, ob im Diskontierungssatz zur Barwertermittlung einer Rückstellung das "non-performance risk" einzubeziehen ist (vgl. frühere Unterlage **11_04**).
- 50 Gegenstand der ASAF-Befassung im Juli 2023 bildet das erste Teilprojekt (d.h. die Angleichung der Definition einer Schuld an das *Conceptual Framework*).
- Konkret geht es in diesem Teilprojekt darum, die folgenden vom IASB-Mitarbeiterstab identifizierten Anwendungsfragen zu adressieren:
 - (a) Schwierigkeiten bei der Unterscheidung von zwei unterschiedlichen Kriterien innerhalb des Kriteriums des Bestehens einer "gegenwärtigen Verpflichtung" (*present obligation*);
 - (b) Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Anforderungen von IAS 37.19; und
 - (c) die Anwendung von IAS 37.17 auf klimabezogene Regelungen und Verpflichtungen.

<u>Zu a)</u>

In IAS 37 werden in der Definition des Begriffs einer Schuld zwei Kriterien genannt, nämlich das Vorhandensein eines vergangenen Ereignisses, das eine gegenwärtige Verpflichtung begründet hat, und dass es keine realistische Alternative zur Erfüllung dieser Verpflichtung gibt. Beide Kriterien werden jedoch in einem einzigen Abschnitt der IAS 37-Leitlinien erörtert, und es ist nicht klar, welcher Teil der IAS 37-Leitlinien welchem Kriterium entspricht:

<u>Zu b)</u>

- 53 Das IFRS IC hat zu IAS 37.19 zwei Interpretationen veröffentlicht:
 - (a) IFRIC 6 Liabilities arising from Participating in a Specific Market Waste Electrical and Electronic Equipment und
 - (b) IFRIC 21 Levies.

Beide Interpretationen befassen sich mit IAS 37.19 und kommen zu dem Schluss, dass ein Unternehmen erst dann eine gegenwärtige Verpflichtung hat, wenn es die Maßnahmen ergreift, mit denen eine Belastung verbunden ist, selbst wenn das Unternehmen keine realistische Alternative zur Durchführung dieser Maßnahmen hat.

- Dies steht in Widerspruch zu anderen Vorschriften des IAS 37. Nach IAS 37.72 ist eine Rückstellung für Restrukturierungkosten zu erfassen, wenn ein Restrukturierungsplan angekündigt oder mit seiner Umsetzung begonnen wird (IAS 37.72). Der Grund dafür ist, dass ein Unternehmen, sobald es einen Plan angekündigt hat, keine realistische Alternative hat, als die künftigen Maßnahmen zu ergreifen, die die Aufwendungen auslösen.
- Darüber hinaus wird IFRIC 21 von einer Reihe von Stakeholdern kritisiert, insbesondere dahingehend, dass IFRIC 21 dazu führt, dass wiederkehrende periodische Abgaben zu einem einzigen Zeitpunkt als Aufwand erfasst werden, während der wirtschaftliche Gehalt einer solchen Abgabe eher darin besteht, dass das Unternehmen für den Betrieb über einen bestimmten Zeitraum zahlt (und daher als Aufwand über einen bestimmten Zeitraum erfasst werden sollte).
- Schließlich scheint IFRIC 21 in Widerspruch zu den Grundsätzen anderer Standards zu stehen (z.B. zu IFRS 2).

Zu c)

- Das IFRS IC hat sich jüngst mit Anwendungsfragen in Bezug auf das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung in Bezug auf klimabezogene Vorschriften und Verpflichtungen befasst. Im Rahmen der Befassung wurden Anwendungsfragen im Zusammenhang mit folgenden Sachverhalten diskutiert:
 - (a) Verantwortlichkeiten, die durch klimabezogene Gesetze und Vorschriften auferlegt werden, die nicht auf herkömmliche Weise durchsetzbar sind, sondern so strukturiert sind, dass ein Unternehmen einen starken wirtschaftlichen Anreiz hat, dies zu tun (z. B. durch Beschränkung des Marktzugangs); oder
 - (b) ein Unternehmen hat sich selbst öffentlich zur einer "net zero"-Strategie verpflichtet.
- Das IFRS IC hat im Juli 2022 eine Agenda-Entscheidung zu <u>Negative Low Emission Vehicle Credits</u> veröffentlicht.
- Die Analyse des IASB-Mitarbeiterstabs im Rahmen dieser Agenda-Entscheidung ergab, dass eine Entscheidung für das IFRS IC leichter gewesen wäre, wenn:
 - IAS 37 klarer zwischen Handlungen, die eine Verpflichtung begründen (die in der Vergangenheit stattgefunden haben müssen) und Handlungen, die die Verpflichtung erfüllen (die in der



Zukunft stattfinden werden, wenn das Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung hat), unterschieden werden würde;

- die Schlussfolgerungen in den erläuternden Beispielen 6 (Rauchfilter) und 11B (Flugzeugüberholung) besser erklärt würden, und
- IAS 37 bessere Leitlinien zu den Faktoren, die ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob eine eine realistische Alternative zur Erfüllung einer Verpflichtung besteht, zu berücksichtigen sind, enthalten würde.

IAS 37.17 schreibt vor, dass eine rechtliche Verpflichtung "rechtlich durchgesetzt werden kann" ('can be enforced by law'), enthält jedoch keine Leitlinien dazu, wie diese Vorschrift anzuwenden ist, wenn eine Vertragspartei ein Recht hat, marktbasierte Sanktionen zu verhängen, die einem Unternehmen keine realistische Alternative zur Erfüllung der Verpflichtung lassen könnten.

- Der IASB-Mitarbeiterstab hat erste Vorschläge für mögliche Änderungen an IAS 37 entworfen und dem IASB in seiner Sitzung im April 2023 vorgestellt. Die IASB-Sitzungsunterlagen erhalten auch bereits konkrete Formulierungsvorschläge für mögliche Änderungen an IAS 37, inkl. der zugehörigen *Illustrative Examples* (vgl. IASB-Sitzungsunterlagen, <u>Appendix A</u> und <u>Appendix B</u>).
- Konkret schlägt der IASB-Mitarbeiterstab Folgendes vor (vgl. <u>IASB-Sitzungsunterlage April 2023, AP 22</u>, Rz. 33 ff.):

(a) Aktualisierungen der Definition einer Schuld und des Wortlauts des Kriteriums der gegenwärtigen Verpflichtung

- Update der Definition einer Schuld basierend auf den Konzepten und dem Wording des (überarbeiteten) Conceptual Frameworks
- Keine Auswirkungen auf die Anwendung von IAS 37 im Hinblick auf den Ansatz einer Schuld erwartet

(b) Änderungen an einigen Anforderungen i.Zshg. mit dem Kriterium des Bestehens einer gegenwärtiger Verpflichtung

- Änderungen an IAS 37.19 (Löschung der Vorschrift, dass eine Verpflichtung "unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit" eines Unternehmens" bestehen
 muss) sowie der Schlussfolgerung in IFRIC 21 (stattdessen: Übernahme der entsprechenden Konzepte aus dem Conceptual Framework)
- Folgeänderungen an den Illustrative Examples;
- Aufnahme neuer (auf IFRIC 21 basierender) Beispiele in IAS 37 (neue Illustratives Examples 13A-13E)
- Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Erfassung von Rückstellungen (insb. Abgaben iSv IFRIC 21) erwartet, sofern die Verpflichtung von zwei oder mehreren Handlungen des Unternehmens abhängt.



(c) Klarstellung anderer Anforderungen zur Unterstützung dieses Kriteriums

- Klarstellungen der beiden Kriterien für das Bestehen einer gegenwärtigen Verpflichtung, d.h. Ersatz des Kriteriums eines "obligating events" durch die folgenden Konzepte des Conceptual Frameworks:
 - o 'past events'
 - o 'no realistic alternative to settling' (bzw. 'no practical ability to avoid')
- Klarstellung der Bedeutung des Begriffs 'can be enforced by law"
- Klarstellung, wann eine Verpflichtung zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf "net zero" eine gegenwärtige Verpflichtung des Unternehmens darstellt (durch Klarstellungen der Vorschriften zum Erlass neuer Gesetze)
- Diese Klarstellungen sollen zu einer Reduzierung der diversity in practice beitragen und können somit Auswirkungen auf manche Unternehmen haben.

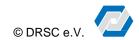
(d) | Verbesserungen der in IAS 37 gegebenen Erläuterungen/Argumentationen

- Keine Änderungen an den Vorschriften von IAS 37, sondern Verbesserungen der Erläuterungen und der Illustrative Examples. Dies soll den Stakeholdern helfen, die den Anforderungen zugrundeliegenden Prinzipien besser zu verstehen.
- Diese Änderungen sollen es den Beteiligten leichter machen, IAS 37 auch auf neue Arten von Verpflichtungen anzuwenden.
- Betrifft die Erläuterungen im Bereich:
 - o Restrukturierungsrückstellungen und
 - Illustrative Examples mit Bezug zu einem ökonomischen Austausch von Ressourcen

(e) Übernahme von Interpretationen und Agendaentscheidungen des IFRS IC

- Rücknahme von IFRIC 6 (stattdessen: Aufnahme eines neuen Illustrative Examples in IAS 37)
- Aufnahme eines Illustrative Examples in Folge der IFRS IC-Agendaentscheidung zu Negative Low Emission Vehicle Credits
- Rücknahme von IFRIC 21 (Aufnahme eines Illustrative Examples in IAS 37 basierend auf dem Beispiel in IFRIC 21)
- Darüber hinaus schlägt der IASB-Mitarbeiterstab vor, in IAS 37 neue Anwendungsleitlinien zum Vorliegen einer gegenwärtigen Verpflichtung, die an das Überschreiten bestimmter "Schwellwerte" geknüpft sind, aufzunehmen:
- 67 <u>Abgaben für Unternehmen, deren Einnahmen einen bestimmten Jahreswert übersteigen (vgl. neues Illustrative Example 13D):</u>

Ein Unternehmen ist zur Zahlung einer Abgabe verpflichtet, wenn es in einem Kalenderjahr Einnahmen erzielt, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten. In einem Jahr erreichen die Einnahmen des Unternehmens den Schwellenwert am 17. Juli. Unter Anwendung des Kriteriums



des "vergangenen Ereignisses" im *Conceptual Framework* sind grundsätzlich folgende Argumentationen möglich:

- (a) eine gegenwärtige Verpflichtung entsteht erst dann, wenn das Unternehmen Einnahmen erzielt, die über dem Schwellenwert liegen, ab dem die Abgabe fällig wird, d.h. nach dem 17. Juli; oder
- (b) eine gegenwärtige Verpflichtung entsteht, wenn ein Unternehmen Einnahmen erzielt, aufgrund derer es den Schwellenwert überschreiten könnte (d.h. ab Jahresbeginn), wenn das Management zu diesem Zeitpunkt der Auffassung ist, dass das Unternehmen keine praktische Möglichkeit hat, die Überschreitung des Schwellenwerts zu vermeiden.
- 68 <u>Strafen für Treibhausgasemissionen, die einen bestimmten Wert überschreiten (vgl. IFRS IC</u> Agendaentscheidung zu *Negative Low Emission Vehicle Credits*)

Eine weitere Frage zu Schwellenwerten wird durch den Sachverhalt in der Agendaentscheidung des IFRS IC zu *Negative Low Emission Vehicle Credits* aufgeworfen. In diesem Fall waren Fahrzeughersteller verpflichtet, eine wirtschaftliche Ressource zu übertragen, wenn die durchschnittlichen Schadstoffemissionen der von ihnen in einem Kalenderjahr produzierten Fahrzeuge einen bestimmten Zielwert überschreiten. Eine Frage, die sich bei diesem Sachverhalt stellte, war, ob ein Hersteller, der Fahrzeuge produziert hat, deren durchschnittliche Schadstoffemissionen zu einem Zwischenzeitpunkt über dem Zielwert liegen, zu diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung hat, wenn das Management erwartet, dass der Durchschnitt bis zum Ende des Kalenderjahres unter den Zielwert gesunken sein wird.

8.2 Bisherige Befassung im DRSC

- Zuletzt Befassung des IFRS-FA mit der Definition einer Schuld im Rahmen der Konsultation zur Überarbeitung des Conceptual Frameworks
- Damals: grundsätzliche Befürwortung der Vorschläge zur überarbeiteten Definition einer Schuld, jedoch auch Bedenken hinsichtlich der Operationalisierung der Definition in der Praxis:
- 71 Stellungnahme des DRSC zum ED/2015/3 vom 24. November 2015:

"We agree with the intention to improve the description of the term 'present obligation'. Nonetheless, we think that the current proposals, in particular the concept of 'no practical ability', are difficult to understand as regards their consequences and need further clarifications as addressed in subsequent paragraphs. We are especially concerned that the concept as drafted in the ED would result in an undesirable range of subjectivity for identifying the entity's present obligations."

[...]

No practical ability to avoid the transfer - Economic consequence significantly more adverse

We think that the phrase 'economic consequence significantly more adverse' is not specific enough since all kinds of economic considerations can be subsumed under it, e.g. the loss of

reputation, the absolute or relative market position, etc. We think it would be very difficult to operationalise standards based on such interpretation of 'no practical ability to the transfer' and to draw a line between 'economic consequence significantly more adverse' and 'economic compulsion'. We feel that the existing guidance for a present obligation – i.e. the entity has little, if any, discretion to avoid the outflow of resources to another party – is far less ambiguous and results in more objective and comparable outcomes.

Furthermore, it is not clear to us whether the IASB sufficiently considered potential unintended consequences of the proposed wording, especially as regards the distinction between equity and financial liabilities. We are concerned that the description of this concept could imply that some financial instrument, usually classified as equity, must be reclassified as liabilities because the settlement and subsequent emission of new bonds could prevent from economic consequences that are significantly more adverse. For example, a perpetual bond would require continuous reevaluation whether paying the agreed steady stream of interest is in current market condition economically more adverse than its settlement and new bond emission. We think that such an opportunity cost approach about economic consequences should not impact the distinction between equity and liabilities.

Economic consequence significantly more adverse vs. significant business disruption

Even though we think that the term 'economic consequence significantly more adverse' is vague and could lead to a wide range of interpretations, we think it would cover the scenario of 'significant business disruptions' described as an alternative scenario that fulfils the 'no practical ability to avoid the transfer' condition. Therefore, it is not clear to us why the ED refers to significant business disruptions separately, as it is already encompassed by the condition of 'economic consequence significantly more adverse' than the transfer and therefore unnecessary. Furthermore, we think clarification is necessary regarding what is meant when referring to 'significant'/'significantly' in this context. Absent further clarification we are concerned that the ambiguity could give rise to different interpretations of whether or not a present obligation exists.

Constructive obligations - customary practice

As part of the constructive obligation guidance, paragraph 4.34 of the ED refers to customary practices, published policies or specific statements as possible reasons for present obligations to transfer of an economic resource that are otherwise not legally enforceable as a consequence of a contract, legislation or similar means. We agree with this guidance in the context of the existing accounting guidance for non-financial liabilities in IAS 37 about constructive obligations. Nonetheless, we wonder whether this guidance could have implications regarding the classification of financial instruments as equity or financial liabilities. E.g., think of a co-operative's charter containing a right to refuse redemption, which in practice is rarely exercised, if ever; in other words, the co-operative has a past customary practice of redeeming instruments being put by the unitholder. We think that the wording suggested in the ED could cast doubt as to whether this customary practice should impact the distinction between equity and liabilities. Therefore, we recommend that the revised guidance should better reflect that customary practice, published policies or specific statements would not be considered as a qualifier impacting the distinction between equity and liabilities.



8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

72 Den ASAF-Mitgliedern werden zur Sitzung die folgenden Fragen vorgelegt:

Question 1 – Initial suggestions for possible amendments

- a) What are your overall reactions to the possible amendments to IAS 37 suggested in Agenda Paper 6A? See slides 7–9.
- b) Do you have specific comments on any aspects of the possible amendments? *

Question 2 - Thresholds

- a) Should IAS 37 specify when an entity has a present obligation for costs payable if a measure of its activity exceeds a specified threshold? See slide 11.
- b) Do you have views on when the present obligation arises? See slides 12-13.

Question 3 – Guidance on meaning of 'no practical ability to avoid'

- a) Do you think IAS 37 should include guidance on the meaning of 'no practical ability to avoid'.
- b) Should IAS 37 retain the requirement that settlement of a legal obligation 'can be enforced by law'?
- c) What, if any, role should economic compulsion play in assessing an entity's practical ability to avoid an obligation?

See slides 15-16.



9 ASAF TOP 7: Climate-related Risks in the Financial Statements

9.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- Der Klimawandel ist eines der Themen, das aufgrund möglicher Auswirkungen auf die Unternehmen auch für Abschlussadressaten zunehmend von Interesse ist. Bekanntermaßen werden klimabezogene Risiken oder andere umweltbezogene Risiken in den IFRS nicht explizit adressiert. Dennoch gibt es Normen in den IFRS, die Anhaltspunkte für eine Berichterstattung auch über klimabezogene Risiken bieten. Dies gilt sowohl für den (Konzern-)Jahresabschluss als auch für den Management Commentary. Dieses Projekt des IASB befasst sich mit der Frage, wie (Konzern-)Abschlüsse bessere Informationen über klimabezogene Risiken vermitteln können.
- 74 Mit dieser Frage befasst sich der IASB seit Längerem. Beispielhaft führt der IASB dies bereits im November 2019 in einem Artikel¹ aus, wonach die Wesentlichkeitsanalyse² aufgrund bestimmter Faktoren wie bspw. Branche oder Erwartungen der Investoren die Notwendigkeit für entsprechende Anhangangaben zu klimabezogenen Risiken ergeben kann. Dies gilt auch unabhängig von einer möglichen quantitativen Auswirkung dieser Risiken für den (Konzern-)Abschluss sofern qualitative Anhaltspunkte für die Wesentlichkeit vorliegen. Beispielsweise können Anhangangaben dazu erforderlich sein, warum Klimarisiken – trotz gegenteiliger Erwartungen der Investoren aufgrund der Branche des Unternehmens – nicht im Wertminderungstest zu berücksichtigen waren. Darüber hinaus können sich Klimarisiken und andere neu aufkommende Risiken bspw. auswirken auf die Werthaltigkeit(-sprüfung) und Nutzungsdauer von Vermögenswerten oder die Erfassung und Bewertung von Rückstellungen (z.B. Renaturierung) / belastenden Verträge (z.B. aufgrund erhöhter Kosten oder gesunkener Nachfrage) / Eventualverbindlichkeiten (z.B. aufgrund von Strafzahlungen). Konkrete Bilanzierungsauswirkungen oder Angabepflichten können sich etwa aus IAS 1, IAS 36, IAS 16/IAS 38, IFRS 13, IFRS 9/IFRS 7 und IAS 37 ergeben. Als besonders von Klimarisiken betroffen wird auf die Finanzindustrie oder bestimmte Branchen der Realwirtschaft (z.B. Energie, Transport, Rohstoffe, Baubranche, Landwirtschaft, Ernährung) verwiesen. Sofern die Informationserwartungen (anderer Nutzer) nicht im (Konzern-)Abschluss erfüllt werden, kann auch der Management Commentary Informationsbedarfe adressieren.
- 75 In seinem Educational Material vom November 2020³ bestätigt der IASB, dass klimabezogene Themen für (Konzern-)Abschlüsse wesentlich sein können. Bspw. kann es wesentlich sein,

¹ Vgl. *Nick Andersen*, member of the IASB, In Brief "IFRS Standards and climate-related disclosures", November 2019 (<u>in-brief-climate-change-nick-anderson.pdf</u> (<u>ifrs.org</u>)). Inspiriert durch eine gemeinsame Mitteilung des Australischen AASB und AUASB vom April 2019.

² Hier mit Verweis auf das IFRS Practice Statement 2 *Making Materiality Judgements*.

³ Vgl. IASB, Effects of climate-related matters on financial statements, November 2020 (Educational Material).

darzulegen, wie klimabezogene Aspekte im Rahmen von Ermessensentscheidungen und Schätzungen berücksichtigt wurden. Es werden Beispiele aus den IFRS (IAS 1, IAS 2, IAS 12, IAS 16, IAS 38, IAS 37, IFRS 7 und 9, IFRS 13 und IFRS 17) angeführt, die aufzeigen, wann klimabezogene Angaben angezeigt sein könnten. Zudem weist der IASB auf den übergreifenden IAS 1.112 hin, wonach Informationen auch dann erforderlich sind, wenn dies aus den IFRS nicht explizit hervorgeht, diese Informationen jedoch für das Verständnis des (Konzern-)Abschlusses erforderlich sind. I.V.m. IAS 1.31 fordern IFRS demnach zusätzliche Angaben, wenn die expliziten IFRS-Angaben die hinreichend sind, um Investoren ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- oder Ertragslage zu vermitteln.

Trotz dieser Beispiele wurde der IASB in den Stellungnahmen zu seiner Agendakonsultation 2021 aufgefordert, dieses Projekt in seinen Workplan aufzunehmen. Als Gründe dafür wurde angeführt, dass klimabezogene Risiken häufig als "remote" und langfristig angesehen und deshalb nicht sachgerecht in (Konzern-)Abschlüssen abgebildet würden. Zudem würden Investoren bessere qualitative und quantitative Informationen zu klimabezogenen Effekten auf die Buchwerte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten benötigen. Beispielhaft wurde gefragt, warum Abschlüsse von Unternehmen, bei denen man klimabezogene Risiken erwarten würde, keine Informationen dazu enthielten; warum Unternehmen mit "net zero commitments" aufgrund dessen keine Verbindlichkeiten erfassen / Vermögenswerte wertmindern würden oder wie Unternehmen langfristige Unsicherheiten bei der Bewertung berücksichtigen sollten.

Im Ergebnis hat der IASB im März 2023 dieses *narrow-scope maintenance* Projekt auf die Agenda genommen. Der Austausch mit Stakeholdern ist **bis Juli 2023** geplant. Es soll ermittelt werden, ob und ggf. wie im (Konzern-)Abschluss besser über klimabezogene Risiken berichtet werden kann und welche Probleme diesbezüglich gesehen werden. Der IASB betont gleichzeitig, dass es sich um ein eng abgegrenztes Projekt handelt und bspw. kein eigener Standard oder umfassende Anwendungsleitlinien entwickelt werden sollen. Auch die Zielsetzung von (Konzern-)Abschlüssen und die Definitionen von Vermögenswert und Verbindlichkeit stehen nicht zur Disposition.

9.2 Bisherige Befassung im DRSC

Das DRSC hat im Rahmen der Agendakonsultation 2021 auch zu vom IASB vorgeschlagenen möglichen neuen Projekten Stellung genommen und für das Projekt "*climate-related risk*", als ein von nur fünf Projekten, eine hohe Priorität vorgeschlagen. Dies ging deutlich auch aus einer Umfrage hervor, die das DRSC auf Vorschlag des FA FB unter Interessierten durchgeführt hat.⁴

-

⁴ Vgl. DRSC, DRSC-Umfrage zur IASB-Agendakonsultation 2021, September 2021 (Abruf hier).



9.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

Auf dem ASAF-Meeting möchte der IASB das Projekt zum einen vorstellen und zum anderen ASAF-Mitgliedern dazu befragen, welche Probleme sie bei der derzeitigen Berichterstattung über klimabezogene Risiken sehen. Konkret werden folgende Fragen aufgeworfen:

What concerns do you have about the reporting of climate-related risks in the financial statements? How prevalent is the issue in your jurisdiction?

Vgl. Folie 11 der IASB-Präsentation, e.g., inconsistent information, insufficient information

What are the causes of the concerns?

Vgl. Folie 12 f. der IASB-Präsentation, e.g., unclear requirements in IFRS, lack of compliance, limitations in IFRS, user information needs beyond objective of financial statements

How could the IASB address these concerns? Do you think the benefits may outweigh the costs of those actions?

Vgl. Folie 14 der IASB-Präsentation, e.g., minor amendment to IFRS, limited new application guidance, new illustrative example, educational material

Should the IASB consider expanding the scope of the project to cover: risks in addition to those related to climate? Opportunities as well as risks?

Vgl. Folie 15 der IASB-Präsentation, e.g., consider consistency with ISSB: both risks and opportunities, climate-related risks and opportunities not always separable from other sustainability-related risks and opportunities

80 **EFRAG** erbittet nun seinerseits **Input** von den CFSS-Mitgliedern zu diesen Fragen und wird die Auswertung der Umfrage (die im Wesentlichen die Frage der IASB-Konsultation abdeckt) bei ASAF vorstellen. Die Umfrage erfolgt in Form einer online-Survey; **Kommentierungsfrist ist 29. Juni 2023**⁵. EFRAG greift die vom IASB aufgeworfenen Fragen in gleicher Form auf und ergänzt eine Frage zum Educational Material: **Please provide your comments on whether this material was found to be useful in your jurisdiction and how to improve it.**

9.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

Mit der Abbildung klimabezogener Risiken in (Konzern-)Abschlüssen und Management Reports haben sich in den letzten Jahren neben dem IASB zahlreiche weitere Institutionen befasst. Unter anderem hat eine Gruppe von nachhaltigkeitsorientierter Investoren im September 2020 öffentlich gefordert, dass Unternehmen klimabezogene Risiken entsprechend der Hinweise des IASB

⁵ Zur Online-Umfrage: <u>EFRAG Survey on climate-related risk in the financial statements.</u>

abbilden und auch Prüfer und Enforcer diese Anforderungen berücksichtigen.⁶ Ferner das Climate Disclosure Standards Board (CDSB) hat im Dezember 2020 einen entsprechenden Leitfaden "Accounting for climate – Integrating climate-related matters into financial reporting" veröffentlicht und darin ebenfalls zahlreiche Beispiele für die Berücksichtigung von klima-bezogenen Aspekten im (Konzern-)Abschluss dargelegt. Diese beziehen sich auf IAS 1, IAS 37, IAS 36 und IAS 16.

Auch im Rahmen des Enforcement ist die Abbildung klimabezogener Risiken in Geschäftsberichten zwischenzeitlich im Fokus: ESMA hat diesen Aspekt für das Geschäftsjahr 2021 und erneut für das Geschäftsjahr 2022 als einen Schwerpunkt für das Enforcement definiert. In dem Bericht⁷ über die Prüfungen der Geschäftsberichte für das Jahr 2021 stellt ESMA fest, dass es noch erheblichen Verbesserungsbedarf für klimabezogene Informationen gibt, da diese oft unvollständige sind oder fehlen. Dies sei besonders besorgniserregend, wenn Unternehmen in Branchen tätig sind, die von Klimarisiken besonders betroffen sind. Des Weiteren stellten die Enforcer fest, dass Angaben dazu fehlten, wie klimabezogene Risiken bei Annahmen über die zukünftige Entwicklung (z.B. recoverable amount), bei Ermessensentscheidungen und Schätzungen berücksichtigt wurden.

Im September 2021 hat sich das IFAC (International Federation of Accountants) mit einem Aufruf an die Wirtschaftsprüfer zu Wort gemeldet, auf die Abbildung klimabezogene Informationen in (Konzern-)Abschlüssen besonderes Augenmerk zu legen. Auf nationaler Ebene hat sich im Dezember 2021 das IDW im Format "Fragen und Antworten" mit der Berücksichtigung von ESGbezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen befasst.⁸ Darin hat das IDW zahlreiche Beispiele für mögliche Auswirkungen auf die Vermögenswerte und Schulden sowie notwendige Anhangangaben dargelegt.

In einem nächsten Schritt ist nunmehr zu prüfen, welche konkreten Ergänzungen der IFRS sinnvoll sein können, um die Abbildung von klimabezogenen Risiken im (Konzern-)Abschluss zu verbessern.

10 ASAF TOP 8: Equity Method

Da die Unterlagen zur Equity Methode noch nicht vorliegen, erfolgt kein Briefing zu TOP 8.

⁶ Vgl. PRI Website, September 2020 (Link).

⁷ Vgl. ESMA, Annual Report 2021, S. 23 ff.

⁸ Vgl. *IDW*, Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in <u>IFRS-Abschlüssen</u> (Stand: 21.12.2021).